

Gemeinschaftsschule Grömitz, Gildestraße 12, 23743 Grömitz

Gildestr. 12 • 23743 Grömitz
Tel: 04562-7719 oder 04562-1292
Fax: 04562-9991
E-Mail: gemeinschaftsschule.groemitz@schule.landsh.de
Web: www.schule-groemitz.de

Grömitz, den 10. November 2020

Liebe Eltern,

anliegend erhalten Sie das Schreiben vom Ministerium bezüglich der Einwilligung einer Testung auf SARS-CoV-2.

Bei Verdachtsfällen halten wir uns strikt an die Meldekette, d. h. wir arbeiten eng mit dem Schulamt und dem Gesundheitsamt zusammen, um die bestmögliche Transparenz zu erreichen.

Sollte jemand vom Schulpersonal oder eine Schülerin oder ein Schüler Erkältungssymptome aufweisen und ein Corona-Test angeordnet werden, bleibt diese Person in jedem Fall bis zum Eintreffen des Ergebnisses bzw. bis zur Symptomfreiheit in häuslicher Quarantäne.

Um eine zeitliche Verzögerung bei der Abklärung eines potenziellen Ausbruchgeschehens zu vermeiden, bitten wir Sie, das anliegende Schreiben vom Ministerium auszufüllen und zu unterschreiben. Nur so kann schnell reagiert werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



J.-E. Hertwig
(Schulleiter)

Kiel, 02.11.2020

Einwilligung: Testung auf SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Eltern,

in der aktuellen Situation kommt es auch zu Einträgen von SARS-CoV2 in Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Schulen und Hort- und anderen Betreuungseinrichtungen. In diesen Fällen ermittelt das Gesundheitsamt die näheren Umstände.

Grundsätzlich gilt: Durch die etablierten Hygienemaßnahmen inklusive der Verpflichtung zum Tragen einer Mundnasenbedeckung in Schulen kann das Ansteckungsrisiko insgesamt minimiert werden.

Dadurch wird auch die Zahl der engen Kontaktpersonen, die als ansteckungsverdächtig gelten und eine Quarantäneanordnung erhalten müssen, in der Regel begrenzt. Bei Auftreten eines Falles ist eine umfangreiche Testung von Kontaktpersonen oftmals nicht angezeigt.

In verschiedenen Situationen kann es trotzdem erforderlich sein, das Ausmaß der Virusausbreitung festzustellen und Testungen in Schulen auch bei Schüler*innen auf Veranlassung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen. Die Risikobewertung und die Festlegung der erforderlichen Testungen erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein betreibt die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein Testbusse. Diese können von den Gesundheitsämtern angefordert werden, um die Kinder aber auch Lehr- und Erziehungskräfte einer Einrichtung zu testen.

Die Untersuchung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt mit einem Nasen-Rachen-Abstrich. Hierfür wird ein Wattestäbchen in den Rachen und/oder die Nase geschoben. Diese Untersuchung ist unangenehm, aber ungefährlich. Sie dauert zudem nur wenige Augenblicke.

Um bei der Abklärung eines potentiellen Ausbruchsgeschehens möglichst ohne zeitliche Verzögerung mit der dann erforderlichen Testung beginnen zu können, möchten wir Sie bitten, das anliegende Schreiben in einem verschlossenen Umschlag an die Leitung der Schule oder der Kita zu übergeben, in der Ihr Kind betreut wird. Bitte beschriften Sie den Umschlag mit dem Namen Ihres Kindes. Der Umschlag wird nur geöffnet, sofern in der Kita oder Schule Ihres Kindes ein Erkrankungsfall nachgewiesen wurde und die Notwendigkeit der Durchführung von Testungen festgestellt wurde.

Testung auf SARS-CoV-2

Sollte in der Betreuungseinrichtung (Schule/Hort etc.) meines Kindes

_____ geboren am _____

(Name des Kindes)

(Geburtsdatum)

ein SARS-CoV-2 Fall auftreten und sollte das zuständige Gesundheitsamt daher bei unserem Kind die Durchführung eines Testes auf SARS-CoV-2 empfehlen, so sind die Unterzeichner mit der Durchführung eines freiwilligen Testes auf SARS-CoV-2

einverstanden,

nicht einverstanden.

Sofern unser Kind als enge Kontaktperson und damit als ansteckungsverdächtig gilt und die Durchführung des Testes durch das Gesundheitsamt angeordnet wird, sind wir mit der Durchführung des Testes

einverstanden,

nicht einverstanden.

Hinweis: Ansteckungsverdächtige Personen erhalten unabhängig vom Testergebnis eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes, da der Test immer nur eine Momentaufnahme ist und sich das Ergebnis während der Inkubationszeit von 14 Tagen noch ändern kann.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2)